

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 27

Jahrgang 2018

21. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1. **4. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017**
2. **12. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987**
3. **7. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997**
4. **2. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013**
5. **Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes E 18/3 -Gaemsgasse-;**
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
6. **Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans N 10/2 -Hohe Sorge / Südwest-;**
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch
7. **3. Änderung des Bebauungsplans E 33/1 -Kaserne-**
hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
8. **Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplans**
hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
9. **1. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2014**

1. 4. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.1.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Januar 2018 (GV NRW S. 90) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende 4. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Gebühren- und Abgabensatz

(1) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abwasseranlage (ohne Klärwerke) betragen

- | | |
|--|-----------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 2,14 Euro |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,71 Euro |

(2) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke betragen

- | | |
|--|-----------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 1,09 Euro |
| b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche | 0,43 Euro |

Es wird bei Abwasser aus Haushaltungen und Kleinbetrieben von 850 mg CSB/l und bei Niederschlagswasser von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen.

(3) Bei Großeinleitern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung erhebt die Stadt aufgrund von abweichend festgelegten oder durch Abwasseruntersuchungen gemessenen CSB-Konzentrationen für die Inanspruchnahme der städt. Klärwerke eine

- | | |
|--------------------------------------|------------------------|
| a) wasserabhängige Gebühr von | 0,27 Euro/cbm Abwasser |
| b) schmutzfrachtabhängige Gebühr von | 0,97 Euro/kg CSB |

Für Niederschlagswasser wird von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen. Die Abwasseruntersuchungen werden von der Stadt Emmerich am Rhein - auch auf Antrag des Betriebes - veranlasst. Die Kosten der Untersuchung trägt bei einer erstmaligen und niedrigeren Einstufung die Stadt, bei höheren Einstufungen der Gebührenpflichtige und bei gleichbleibender Einstufung der Veranlasser der Untersuchung.

Die Stadt bestimmt Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen, wobei mengenabhängige Tagesmischproben entnommen werden.

Sofern mengenmäßige Proben nicht entnommen werden können, werden zeitabhängige Tagesmischproben genommen. Als CSB wird das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt. Der so ermittelte CSB gilt für das Jahr, in dem die geänderte Konzentration (CSB) festgestellt wurde.

(4) Ist ein Anschlussberechtigter vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Einleiten von Niederschlagswasser befreit, so ergibt sich hieraus eine Gebührenbefreiung für den Teil des Niederschlagswassers, der nicht der Abwasseranlage zugeführt wird.

Artikel 2

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze
Bürgermeister

2. 12. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04.03.1987

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Januar 2018 (GV NRW S. 90) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat

der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende 12. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 23,90 €/cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze
Bürgermeister

3. 7. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW., S. 90), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 9 des

Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2802), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2234), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in seiner Sitzung am 18.12.2018 die 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

Artikel 1

§ 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Für das Sammeln von Papier und Pappe
 1. Grüne Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l bzw. Grau Abfallbehälter mit grünem oder blauem Deckel
 2. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 1.100 l
 - b) Für das Sammeln kompostierbarer Grünabfälle
 1. Braune Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l bzw. Grau Abfallbehälter mit braunem Deckel
 - c) Für das Sammeln von Hohlglas
 1. Grüne Sammelkörbe mit einem Volumen von 50 l
 2. Abfallbehälter grau mit einem Volumen von 240 l
 - d) Für das Sammeln von Abfällen, die nicht durch die Abfallbehältnisse und durch die besonderen Einrichtungen entsprechend den vorherigen Absätzen entsorgt werden (Restabfall)
 1. Besonderes gekennzeichnete Abfallsäcke mit einem Inhalt von 70 l
 2. Graue Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l
 3. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 1.100 l

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze
Bürgermeister

4. 2. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 11.12.2013

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Januar 2018 (GV NRW S. 90) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung vom 18.12.2018 folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.2018

1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes

- | | | |
|-------|---|---------------|
| 1.1 | <u>Familiengräber</u> | |
| 1.1.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.375,00 Euro |
| 1.1.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit
jedes Jahr je Grabstelle 1/25 | |
| 1.2 | <u>Pflegearme Wahlgräber</u> | |
| 1.2.1 | für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.225,00 Euro |
| 1.2.2 | für eine Verlängerung der Nutzungszeit
jedes Jahr je Grabstelle 1/25 | |
| 1.3 | <u>Kindergräber als Reihengrab</u>
für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Friedhof Emmerich am Rhein und Elten | 400,00 Euro |
| 1.4 | <u>Gemeinschaftsgrabanlage</u> | |
| 1.4.1 | <u>bei einer Sargbestattung</u>
anonym oder mit Zuordnung
für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle | 1.200,00 Euro |

1.4.2	<u>bei einer Urnenbestattung</u> anonym oder mit Zuordnung für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.050,00 Euro
1.5	<u>Urnenwahlgräber</u>	
1.5.1	für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.000,00 Euro
1.5.2	für eine Verlängerung der Nutzungszeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
2.	<u>Benutzung des Ausstrefeldes</u>	900,00 Euro
3.	<u>Bestattungsgebühren</u> Grabbereitung (Öffnen und Verfüllen einer Grabstelle)	
3.1	für Verstorbene bis zu 12 Jahren (Sargbestattung)	156,00 Euro
3.2	für Verstorbene über 12 Jahre (Sargbestattung)	
3.2.1	im Familiengrab	520,00 Euro
3.2.2	im Pflegearmen Wahlgrab	520,00 Euro
3.2.3	in der Gemeinschaftsgrabanlage	520,00 Euro
3.3	für Urnen	
3.3.1	im Wahlgrab	312,00 Euro
3.3.2	in der Gemeinschaftsgrabanlage	312,00 Euro
3.4	für Verstreuung	208,00 Euro
4.	<u>Gebühren für Grabpflege</u> für die Dauer der Nutzungszeit, sowie der Einsaat und das Herrichten	
4.1	<u>für Pflegearme Wahlgräber</u>	
4.1.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.600,00 Euro
4.1.2	für eine Verlängerung der Pflegezeit jedes Jahr je Grabstelle 1/25	
4.2	<u>für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Sargbestattung)</u>	
4.2.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.800,00 Euro
4.3	<u>für Urnengräber in der Gemeinschaftsgrabanlage</u>	
4.3.1	für eine Pflegezeit von 25 Jahren je Grabstelle	1.360,00 Euro
4.4	<u>bei Nutzung des Ausstrefeldes</u>	
4.4.1	für die Pflege der Ausstrefläche	375,00 Euro
4.5	<u>für Grabstellen ohne Grabpflege,</u> die vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben werden, pro Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit	120,00 Euro
5.	<u>Benutzung der Friedhofsgebäude</u>	
5.1	Benutzung der Aufbahrungszelle oder des Aufbahrungsraumes pro Tag 100,00 Euro	
5.2	Benutzung der Friedhofskapelle 200,00 Euro	

6. Umbettung oder Ausgrabung von Leichen

ohne die dabei erforderlich werdenden
gärtnerischen Arbeiten

6.1 Umbettung auf demselben Friedhof einschließlich

Anfertigung eines neuen Grabes

6.1.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren 175,00 Euro

6.1.2 für Verstorbene über 12 Jahre 1.180,00 Euro

6.1.3 für Urnen 590,00 Euro

6.2 Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung

6.2.1 für Verstorbene bis zu 12 Jahren 100,00 Euro

6.2.2 für Verstorbene über 12 Jahre 390,00 Euro

6.2.3 für Urnen 300,00 Euro

7. Gebühren für sonstige Leistungen

7.1 Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins
gemäß § 7 der Friedhofssatzung pro Jahr 50,00 Euro

7.2 Gebühr für die Genehmigung von
gemäß § 25 der Friedhofssatzung
genehmigungspflichtigen Grabgestaltungen 35,00 Euro

7.3 Pauschalgebühr für das Abräumen
einer Grabstelle für einen Sarg 250,00 Euro
einer Grabstelle für eine Urne 180,00 Euro

8. Gebührenzuschläge

8.1 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Emmerich
grundsätzlich

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und

Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und
an Samstagen wird ein Gebührenzuschlag von 250,00 Euro
erhoben.

Mittwochs sind keine Bestattungen möglich.

8.2 Beisetzungen finden auf dem Kommunalfriedhof Elten
grundsätzlich

Dienstag bis Freitag
um 10.00 Uhr, 12:00 Uhr und um 14.00 Uhr und

Samstag um 10:00 Uhr statt.

Bei Beisetzungen freitags um 14.00 Uhr und
an Samstagen wird ein Gebührenzuschlag von 250,00 Euro
erhoben.

Montags sind keine Bestattungen möglich.

8.3 Bei Nutzung der Räume unter Punkt 5 außerhalb der Geschäftszeiten,
wenn die Gestellung von Friedhofspersonal nötig ist
pro angefangene Stunde 50,00 Euro

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt **am 01.01.2019** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze
Bürgermeister

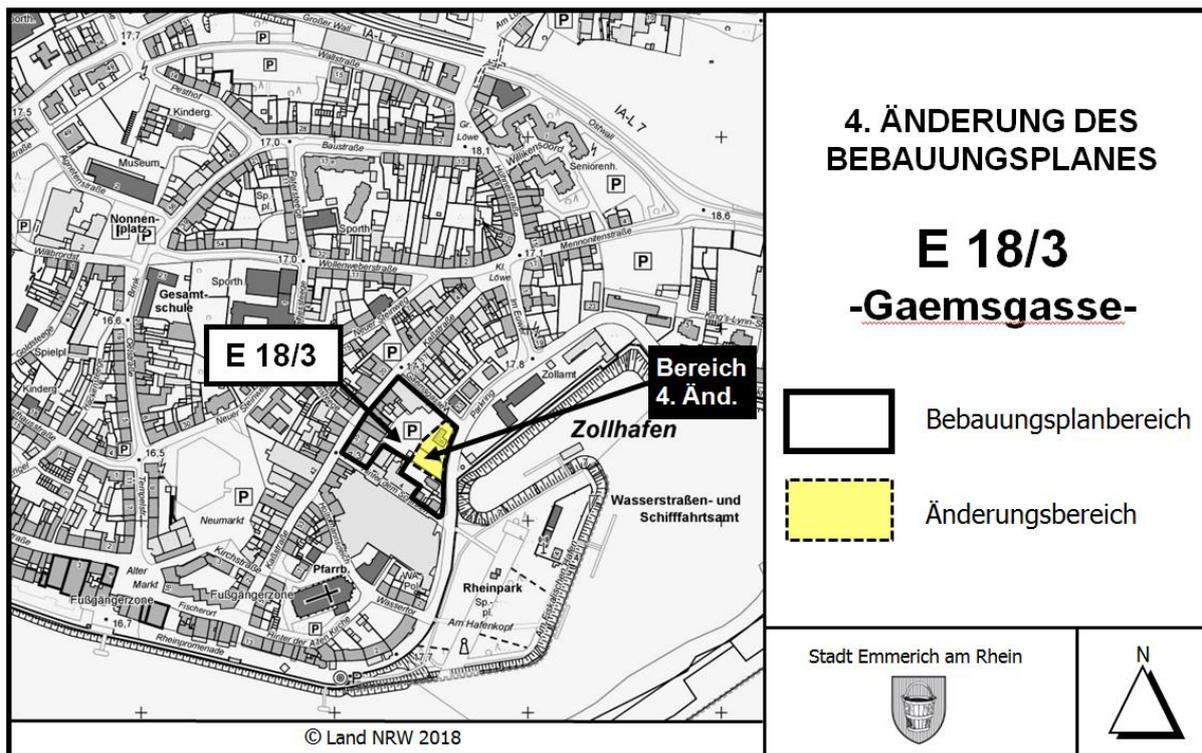
5. Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes E 18/3 -Gaemsgasse-;
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Offenlagebeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **27.11.2018** im Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplans E 18/3 -Gaemsgasse- unter Bezug auf § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 1664/2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Planentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, und beauftragt die Verwaltung die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplanänderungsbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan „4. Änderung des Bebauungsplanes E 18/3 -Gaemsgasse-“ wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB aufgestellt.

Der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes E 18/3 -Gaemsgasse- liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

3. Januar 2019 bis einschließlich 4. Februar 2019

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein (www.emmerich.de>>Stadt&Rathaus>>Aktuelles>>Öffentlichkeitsbeteiligungen) eingesehen werden.

Es sind folgende umweltbezogene Informationen in den Auslegungsunterlagen enthalten:

Schutzgut	Art der Umweltinformation	Quelle
Tiere und Pflanzen		
Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien	Information zu den Auswirkungen der durch die Planung vorbereiteten Maßnahmen auf die Lebensräume	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 4. Änderung des Bebauungsplans E 18/3

	planungsrelevanter Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien	„Gaemsgasse“ der Stadt Emmerich, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, vom 18.12.2017, Überarbeitung 27.08.2018
Mensch und seine Gesundheit		
Lärm	Prognose über die Einwirkungen auf den Planbereich durch Verkehrs- und Gewerbelärm	Schalltechnisches Gutachten - Immissionsprognose-Änderung des Bebauungsplanes Emmerich Nr. E 18/03 in Emmerich am Rhein, Ingenieurbüro Richter & Hüls, Ahaus, 05.03.2018
Bodenverhältnisse	Bodenuntersuchung im Bereich der zukünftigen Baufelder zur Ermittlung der gründungstechnischen Anforderungen	VS 18.01.12, Gutachten zu den Orientierenden Bodenuntersuchungen, BV Parking 7 und 9 in Emmerich, Dipl.-Geol. Veronika Steinberg, Grefrath, 07.02.2018
Altlasten	Untersuchung der Bodenauffüllungen im Bereich der abgebrochenen Gebäude Parking 7 und 9 zur Bestimmung der Baustoffentsorgungsklassen und zur Gefährdungsabschätzung in Bezug auf eine zukünftige Wohnnutzung	VS 18.01.12/2, Ergänzung zum Gutachten BV Parking 7 und 9 in Emmerich, Chemische Untersuchung, Dipl.-Geol. Veronika Steinberg, Grefrath, 08.05.2018
Wasser		
Grundwasserverhältnisse	Darlegung der Grundwasserverhältnisse im Plangebiet	VS 18.01.12, Gutachten zu den Orientierenden Bodenuntersuchungen, BV Parking 7 und 9 in Emmerich, Dipl.-Geol. Veronika Steinberg, Grefrath, 07.02.2018
Hochwassergefährdung	Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb des potentiellen Überschwemmungsbereiches des Rheins (Betrachtung des Hochwasserfalls ohne die bestehenden Hochwasserschutzeinrichtungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des potentiellen Überschwemmungsbereiches in der Bebauungsplankarte • Entwurfsbegründung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, 09.11.2018
Klima		
Klimaschutz	Ausführungen zu möglichen Klimaschutzmaßnahmen für die Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes	Entwurfsbegründung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, 09.11.2018
Klimaanpassung	Ausführungen zu möglichen Klimaanpassungsmaßnahmen für	Entwurfsbegründung, StadtUmBau

	die Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes	Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, 09.11.2018
--	---	--

Hinweise

a) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanänderungsentwurf schriftlich oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

b) Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass persönliche Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben insbesondere denen des Telemediengesetzes (TMG) und der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW), verarbeitet werden.

Die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, werden in den Beschlussvorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 27.11.2018 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 12.12.2018
Der Bürgermeister

gez. Peter Hinze

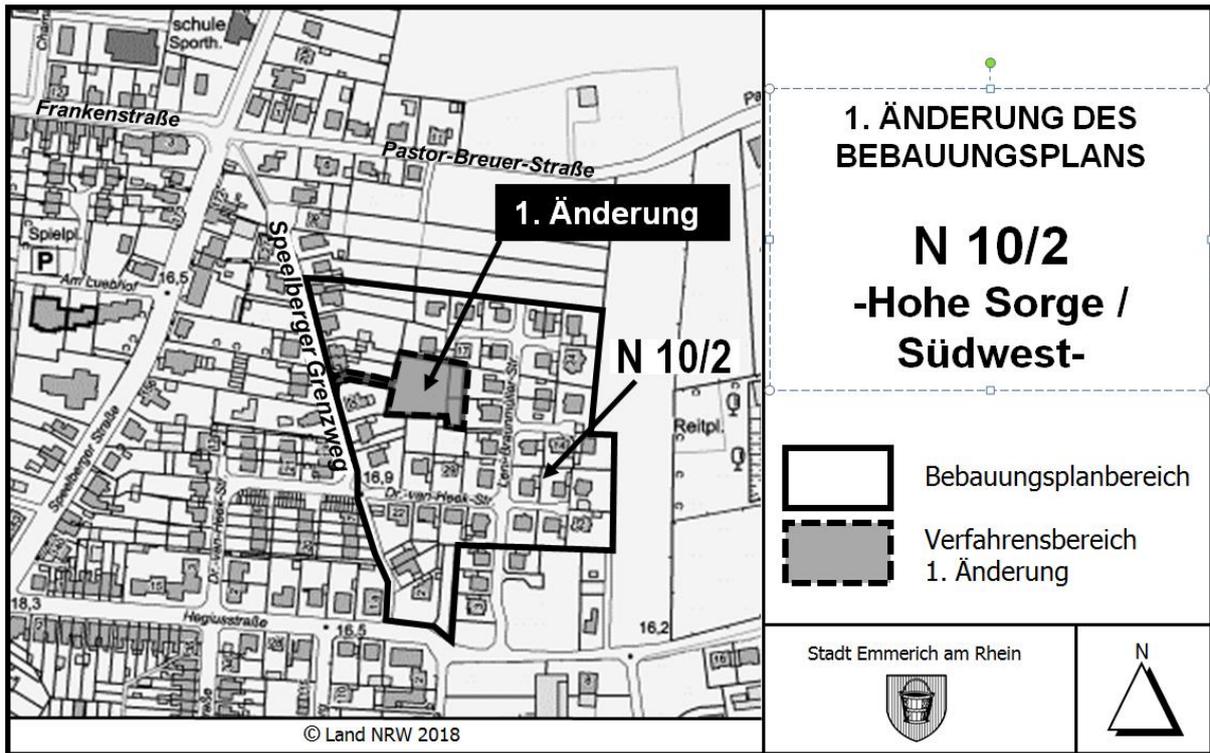
6. Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans N 10/2 -Hohe Sorge / Südwest-;
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch

Offenlagebeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **27.11.2018** im Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans N 10/2 -Hohe Sorge / Südwest- unter Bezug auf § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 1671/2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Planentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, und beauftragt die Verwaltung die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplanänderungsbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplans N 10/2 -Hohe Sorge / Südwest-“ wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB aufgestellt.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans N 10/2 -Hohe Sorge / Südwest- liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

3. Januar 2019 bis einschließlich 4. Februar 2019

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein (www.emmerich.de>>Stadt&Rathaus>>Aktuelles>>Öffentlichkeitsbeteiligungen) eingesehen werden.

Es sind folgende umweltbezogene Informationen in den Auslegungsunterlagen enthalten:

Schutzgut	Art der Umweltinformation	Quelle
Tiere und Pflanzen		
Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien	Information zu den Auswirkungen der durch die Planung vorbereiteten	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1.

	Maßnahmen auf die Lebensräume planungsrelevanter Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien	<p>Änderung des Bebauungsplans Nr. N 10/2 „Hohe Sorge / Südwest“ der Stadt Emmerich am Rhein, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, vom 25.04.2017</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 2 zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. N 10/2 „Hohe Sorge / Südwest“ der Stadt Emmerich am Rhein, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, vom 19.06.2018
Wasser		
Starkregenereignisse	Darlegung der Lage des Plangebietes innerhalb eines Niederschlagswasserfließweges	Entwurfsbegründung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, November 2018
Hochwassergefährdung	Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb des potentiellen Überschwemmungsbereiches des Rheins (Betrachtung des Hochwasserfalls ohne die bestehenden Hochwasserschutzanlagen)	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des potentiellen Überschwemmungsbereiches in der Bebauungsplankarte • Entwurfsbegründung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, November 2018
Klima		
Klimaschutz	Ausführungen zu möglichen Klimaschutzmaßnahmen für die Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes	Entwurfsbegründung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, November 2018
Klimaanpassung	Ausführungen zu möglichen Klimaanpassungsmaßnahmen für die Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes	Entwurfsbegründung, StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, November 2018

Hinweise

a) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanänderungsentwurf schriftlich oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

b) Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass persönliche Daten gemäß den gesetzlichen Vorgaben insbesondere denen des Telemediengesetzes (TMG) und der seit dem 25.05.2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW), verarbeitet werden.

Die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, werden in den Beschlussvorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 27.11.2018 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 13.12.2018
Der Bürgermeister

Peter Hinze

7. 3. Änderung des Bebauungsplans E 33/1 -Kaserne-

hier: 1) Aufstellungsbeschluss

2) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

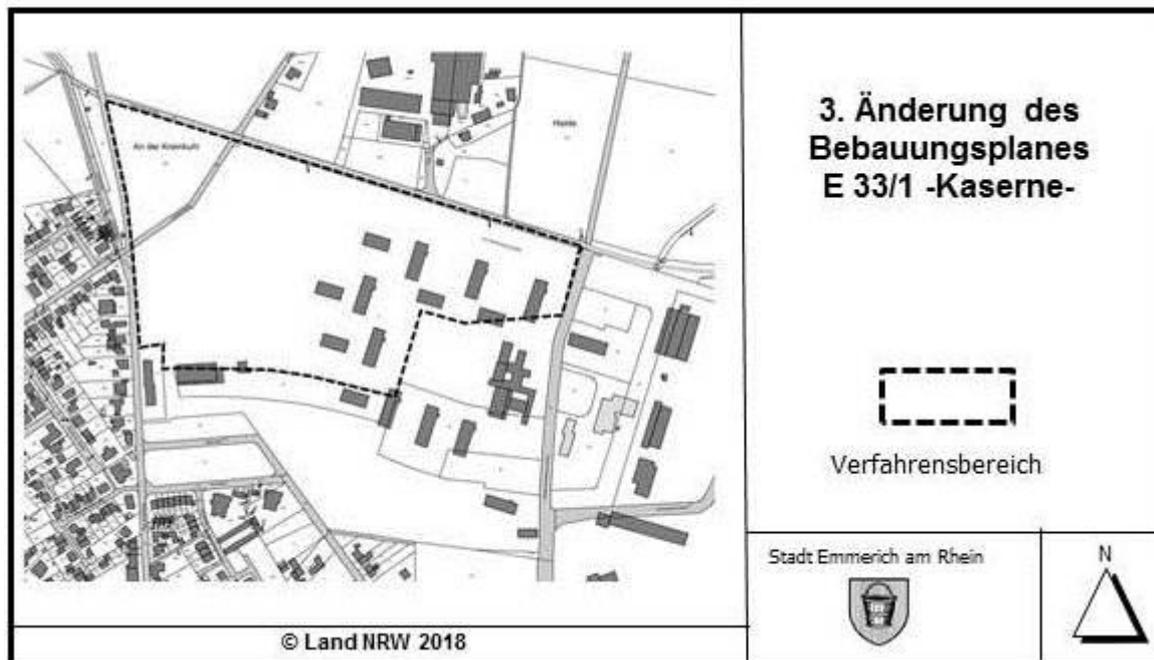
Zu 1) Aufstellungsbeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 -Kaserne-.

Das Plangebiet umfasst den westlichen Bereich der ehemaligen Moritz-von-Nassau-Kaserne in der Gemarkung Emmerich, Flur 33 das Flurstück 71 tlw. und westlich angrenzend an das ehemalige Kasernengelände in der Gemarkung Borghees, Flur 4 die Flurstücke 299 tlw. (Gnadentalweg) und 298 tlw. Betroffen sind die Flächen des Sondergebietes für ein Reitsportzentrum, die Sondergebiete „Wohnen mit Pferd“ sowie die angrenzenden Verkehrs-, Grün- und Waldflächen im Bebauungsplan E 33/1 -Kaserne-.

Der Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Die so festgesetzten baulichen Nutzungen befinden sich mit Ausnahme der Bereiche „Reitsportzentrum“ und „Wohnen mit Pferd“ derzeit in der Realisierungsphase. Im Rahmen der Anpassung an die konkrete Objektplanung in den Bereichen des Mischgebietes und des Sondergebietes „Gesundheitswohnpark“ wurde zudem bereits die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kaserne“, für den Bereich des Allgemeinen Wohngebietes die 2. Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt. Beide Änderungen verfolgen weiterhin die Umsetzung der Rahmenplanung von 2014.

Für den Bereich der festgesetzten Sondergebiete „Reitsportzentrum“ und „Wohnen mit Pferd“ konnte bislang jedoch kein Investor gefunden werden, so dass diese Bereiche im Rahmen der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes für eine allgemeine, wohnungsbauliche Nutzung zugänglich gemacht werden sollen, um der anhaltenden Nachfrage nach Baugrundstücken in der Stadt Emmerich am Rhein Rechnung zu tragen.

Um die städtebauliche Ordnung innerhalb des Plangebietes und den angrenzenden Bereichen sicherzustellen, sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen, die verkehrliche Erschließung und die Erhaltung und Entwicklung von Grün- und Waldflächen verbindlich geregelt werden.

Zu 2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung für den in der Anlage gekennzeichneten Verfahrensbereich eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen Richtlinien zur Bürgerbeteiligung durchzuführen sowie die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen „Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches“ vom 30.05.1989. Dabei kann sich jedermann innerhalb der unten angegebenen Frist über die Planung informieren, diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung erörtern sowie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eine Stellungnahme zur Planung vortragen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom

03. Januar 2019 bis zum 04. Februar 2019 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich (<http://emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen>) eingesehen werden.

Hinweise

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 27.11.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 17.12.2018
Der Bürgermeister

Peter Hinze

8. Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplans

hier: 1) Aufstellungsbeschluss

2) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

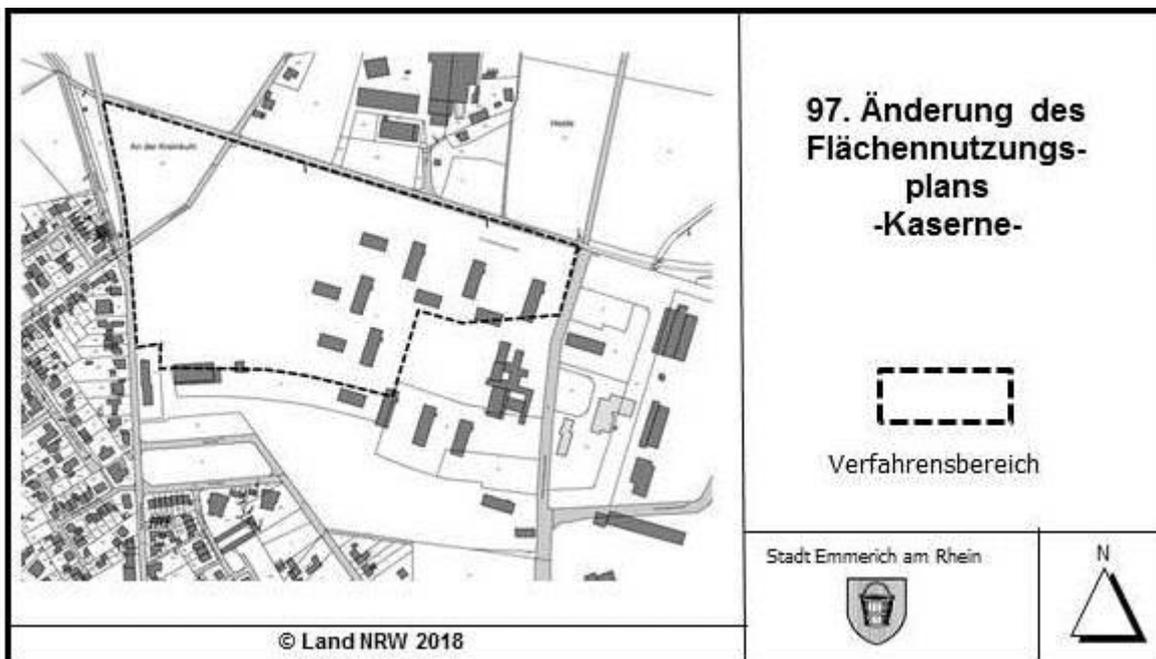
Zu 1) Aufstellungsbeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein fasst gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 8 BauGB, den Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein für den nord-westlichen Bereich der ehem. Moritz-von-Nassau-Kaserne zu ändern.

Das Plangebiet umfasst den westlichen Bereich der ehemaligen Moritz-von-Nassau-Kaserne in der Gemarkung Emmerich, Flur 33 das Flurstück 71 tlw. und westlich angrenzend an das ehemalige Kasernengelände in der Gemarkung Borghees, Flur 4 die Flurstücke 299 tlw. (Gnadentalweg) und 298 tlw. Betroffen sind die Flächen der Sondergebiete „Reitsportzentrum“ und „Wohnen und Reiten“.

Der Bereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Die Bauleitplanungen zum Kasernengelände wurden am 19.08.2016 rechtskräftig. Darin wurde das Gelände der ehemaligen Moritz-von-Nassau-Kaserne auf Grundlage einer vom Rat der Stadt Emmerich beschlossenen städtebaulichen Rahmenplanung neu überplant und hierfür ein Bebauungsplan aufgestellt. Parallel dazu wurde die 68. Änderung des Flächen-nutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein durchgeführt.

Große Teile des Geländes befinden sich derzeit in der Realisierungsphase. Für den Bereich der festgesetzten Sondergebiete „Reitsportzentrum“ und „Wohnen mit Pferd“ konnte bislang jedoch kein Investor gefunden werden, so dass diese Bereiche im Rahmen der parallel in Erarbeitung befindlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes für eine allgemeine, wohnungsbauliche Nutzung zugänglich gemacht werden sollen, um der anhaltenden Nachfrage nach Baugrundstücken in der Stadt Emmerich am Rhein Rechnung zu tragen.

Zu 2) Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zur 97. Änderung des

Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung soll eine frühzeitige Unterrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen „Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches“ vom 30.05.1989. Dabei kann sich jedermann innerhalb der unten angegebenen Frist über die Planung informieren, diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung erörtern sowie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eine Stellungnahme zur Planung vortragen.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom

03. Januar 2019 bis zum 04. Februar 2019 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich (<http://emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen>) eingesehen werden.

Hinweise

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 27.11.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 17.12.2018
Der Bürgermeister

Peter Hinze

9. 1. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), sowie § 25 Grund-steuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung vom 17.12.2014 beschlossen:

Art. I

In § 1 werden die Steuersätze für die Gemeindesteuern wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 443 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 425 v.H. |

Art. II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze
Bürgermeister